

**Selbstständiger Antrag**  
**gem. § 19 Abs. 1 GO**  
**des Synodalen Sieghard Wilm**

**Die Landessynode möge beschließen:**

- 1) Die Landessynode beschließt, die „Segnung von Paaren in Eingetragenen Partnerschaften“ durch den „Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung oder einer Verpartnerung (Traugottesdienst/Trauung)“ zu ersetzen.
- 2) Die Landessynode beschließt dazu nach Artikel 78 Absatz 3 Nummer 1 Verfassung den folgenden Text, der den entsprechenden Synodenbeschluss vom 29. September 2016 ersetzt:
  - a) Kirchliche Empfehlungen und Entscheidungen zu ethischen Fragestellungen berühren das Verständnis der Heiligen Schrift. Dies gilt auch für die Segnung gleichgeschlechtlicher Paare. Die Landessynode betrachtet es als einen Reichtum, dass in unserer Kirche verschiedene Umgangsweisen mit der Schrift ihren Platz haben. Sie hält es für geistlich geboten, dass diese verschiedenen Umgangsweisen gegenseitige Achtung erfahren.
  - b) Der Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung oder einer Verpartnerung (Traugottesdienst/Trauung) findet in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Norddeutschland in öffentlichen Gottesdiensten statt.
  - c) Der Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung oder einer Verpartnerung (Traugottesdienst/Trauung) ist eine Amtshandlung. Er ist in ein Kirchenbuch einzutragen, das Trauungen und Gottesdienste anlässlich einer Eheschließung aufführt.
  - d) Hat eine Segnung von Menschen in einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft vor Inkrafttreten dieser Regelung bereits stattgefunden, kann in den kommenden drei Jahren in der Gemeinde, in der die Segnung stattfand, beantragt werden, die Segnung als Trauung in das Kirchenbuch einzutragen und darüber eine Urkunde für das Paar auszustellen.
  - e) Lehnt eine Pastorin oder ein Pastor nach Beratung im Kirchengemeinderat einen Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung von gleichgeschlechtlichen Paaren oder einer Verpartnerung“ (Traugottesdienst/Trauung) ab, informiert sie oder er die zuständige Pröpstin oder den Propst, die/der für den Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung oder einer Verpartnerung“ (Traugottesdienst/Trauung) sorgt.
- 3) Die Kirchenleitung wird gebeten zu veranlassen, dass sowohl die „Liturgische Handreichung zur Segnung von Paaren in Eingetragenen Lebenspartnerschaften“ als auch die „Erklärung zur Neuregelung der Segnung von Paaren in Eingetragenen Lebenspartnerschaften in der Nordkirche“ diesem Beschluss entsprechend angeglichen werden. Die Kirchenleitung wird gebeten, ggf. notwendige Rechtsangleichungen zu veranlassen.

- 4) Die Kirchenleitung wird gebeten zu veranlassen, dass die obigen Veränderungen in neuen Regelungen von Grundlinien kirchlichen Handelns in der Nordkirche aufgenommen werden.

### **Begründung:**

Vor fast genau drei Jahren hat sich die Landessynode mit der Kasualie „Trauung“ befasst. Anlass waren damals die unterschiedlichen Regelungen der Vorgängerkirchen der Nordkirche, wie mit dem Wunsch von Paaren in einer „Eingetragenen Lebenspartnerschaft“ nach einer Segnung umzugehen ist.

Die Landessynode hat daraufhin im September 2016 mit großer Mehrheit eine weitgehende Neuordnung der kirchlichen gottesdienstlichen Angebote anlässlich einer Trauung/Verpartnerung beschlossen: Dazu gehörte der öffentliche Gottesdienst anlässlich der Schließung einer eingetragenen Partnerschaft (=Verpartnerung), der nun als Segnung bezeichnet wurde. Die Segnung galt fortan als Amtshandlung, die infolgedessen auch in ein Kirchenbuch eingetragen werden muss. Bereits geschehene Segnungen sollten in ein Kirchenbuch nachgetragen werden können. Für Geistliche, die diese Amtshandlung nicht leiten wollen, wurde eine geordnete Möglichkeit des Rückzugs, die die gottesdienstliche Feier sicherstellen soll, festgelegt. Eine Erklärung zu diesem Beschluss und eine liturgische Handreichung sollten den Beschluss erläutern und die gottesdienstliche Praxis unterstützen.

Der Vorbereitungsausschuss für die Themensynode „Lebensformen und Beziehungswiesen“ hat sich auch mit diesem Beschluss ausführlich befasst, seine Rezeption in und außerhalb der Kirche zu bewerten versucht und ihn in das Ganze der heute offen gelebten vielfältigen Beziehungsformen eingezeichnet. Daraus ist der folgende Beschlussvorschlag entwickelt worden.

Für die Haltung des Ausschusses, die der hier vorgelegte Vorschlag zum Ausdruck bringt, sind vor allem die folgenden Beobachtungen und Interpretationen leitend gewesen:

- a) Der Beschluss der Landessynode wurde von einigen Gemeinden und Einzelpersonen als schmerzlich empfunden, da er weder ihrer Haltung noch ihrem theologischen Verständnis entsprach. Eine Segnung gleichgeschlechtlicher Paare lehnen sie ab.
- b) Auf der anderen Seite haben sehr viele Gemeinden und Einzelpersonen den Beschluss als überfällig begrüßt und fanden darin ihre örtlich schon länger geübte Praxis bestätigt und wahrgenommen. Auch die begriffliche Unterscheidung schätzten sie als in vielen Fällen nicht notwendig oder sogar missverständlich ein.
- c) In der kirchlichen Praxis ist schon seit einigen Jahren zu beobachten, dass Gemeindeglieder und PastorInnen nicht von der Segnung eines gleichgeschlechtlichen Paares sprechen, sondern stets von einer Trauung. Teilweise wird der Begriff „Segnung“ als sperrig empfunden, teilweise wissen die Menschen nicht, weshalb sie etwas, was sie als Trauung empfinden und erleben, nicht auch so nennen sollen.
- d) Schwule und Lesben haben sich einerseits freudig über den synodalen Beschluss von 2016 geäußert, auch wenn sie nicht verhehlten, dass sie ihn sich deutlich früher gewünscht hätten. Sie halten es für inkonsequent, die theologische Identität von Trauung und Segnung festzustellen, aber durch Begrifflichkeiten an einer Unterscheidung festzuhalten. Damit würde der Vermutung Vorschub geleistet, dass die Unterscheidung nicht nur eine der Begriffe sei, sondern sich doch auf die theologische Sache beziehe. So, als handle es sich bei der Segnung um eine kleinere Ausgabe der Trauung, eine Sparversion oder eine Art Mängel exemplar.
- e) Die Landessynode hat 2016 tatsächlich bewusst eine Unterscheidung nur dem Namen nach beschließen wollen. Denn in der ebenfalls verabschiedeten Erklärung heißt es ganz eindeutig: „Der Traugottesdienst ist also ein Segnungsgottesdienst. Gleiches gilt für den Gottesdienst anlässlich der Segnung eines Paares in Eingetragener Lebenspartnerschaft“ (S.19).

f) In mehreren Landeskirchen ist mittlerweile beschlossen, Gottesdienste anlässlich einer Eheschließung (oder Verpartnerung) *Trauung* zu nennen: Dazu gehören Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (2016), Baden (2016), Rheinland (2016), Reformierte Kirche (2017), Hessen und Nassau (2018), Kurhessen-Waldeck (2018), Oldenburg (2018), Hannover (2019), Pfalz (2019)

Zu 1.:

Punkt 1 hält nur die Sache selbst fest: an dem 2016 gefassten Beschluss wird nur dieser Begriff geändert, alle anderen Bestimmungen bleiben erhalten.

Zu 2.:

Mit diesem Punkt wird die Bestimmung von Punkt 1 am Text umgesetzt und der Beschluss von 2016 textlich entsprechend angepasst. Der Begriff „Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung“ wird eingeführt im Vorgriff auf die Grundlinien kirchlichen Lebens, die im November von der Synode beraten werden sollen. Die Begriffe „Traugottesdienst/Trauung“ sind in Klammern erläuternd hinzugefügt.

Bei der Trauung von gleichgeschlechtlichen Paaren wird weiterhin davon gesprochen, dass sie eine Ehe geschlossen haben oder eine Eingetragene Partnerschaft eingegangen sind. Zwar steht auch gleichgeschlechtlichen Paaren seit dem 1. Oktober 2017 nur noch die Ehe offen (die Eingetragene Partnerschaft kann seither nicht mehr eingegangen werden), es kann aber weiterhin Paare aus dem Zeitraum davor geben, die in einer Eingetragenen Partnerschaft leben. Auch Ihnen soll die kirchliche Trauung offen stehen.

Zu 3.:

Die erwähnte liturgische Handreichung hat die Landessynode 2016 ebenfalls beschlossen. Wie die von der Landessynode zur Kenntnis genommene „Erklärung“ der Kirchenleitung ist sie entsprechend durchzusehen, um die Begrifflichkeiten dem Beschluss nach 1. und 2. anzugleichen. Rechtsangleichungen sind ebenfalls zu prüfen, wie sie z.B. für § 10 Absatz 3 PfdGEG nötig sein dürften, da dort der Synodenbeschluss von 2016 aufgenommen wurde.

Zu 4.:

Da ein Beschluss zu den „Grundlinien kirchlichen Handelns in der Nordkirche“ im November unmittelbar bevorsteht, soll der sich mit der Trauung befassende Abschnitt entsprechend angepasst werden, damit er im November im Hinblick auf die vorliegenden Beschlüsse zutreffend formuliert werden kann.

**gez. Syn. Wilm**

**und mindestens 10 weitere Synodale**

.....

**Unterschrift**